

Verschiedene Neuerungen 2022

Der Gesetzgeber hat auch im laufenden Jahr wieder neue Bestimmungen im steuerrechtlichen Bereich erlassen. Im Folgenden ein kurzer Überblick.

POS-Geräte-Pflicht ab 1. Juli 2022

Ab 1. Juli 2022 besteht für alle Einzelhändler, Dienstleister und Freiberufler die Pflicht, den Kunden bargeldloses Zahlen zu ermöglichen. Sprich es muss ein POS-Gerät installiert werden, um den Kunden die Möglichkeit zu geben mittels Debit-/Bankomatkarte zu bezahlen.

Bei Nichtbeachtung sind Verwaltungsstrafen in Höhe von 30€ zuzüglich 4% des angefallenen Betrages vorgesehen.

Die Verwaltungsstrafe wird nicht für das Fehlen des POS-Gerätes fällig, sondern weil es dem Kunden nicht ermöglicht wurde mit Debit-/Bankomatkarte zu bezahlen.

Bsp.: Kann ein Einkauf von 100€ nicht mit Bankomatkarte bezahlt werden, da im Geschäft kein POS-Gerät vorhanden ist, fällt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 34€ an.

Es müssen hierbei noch eigene Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Unter anderem um bestimmte Befreiungen für die Fälle vorzusehen, in denen die Installation des Gerätes aus objektiven technischen Gründen nicht möglich ist (z.B. auf einer Almhütte ohne Internet-Verbindung).

Angabe der Kollektivverträge in Rechnungen für Sanierungsarbeiten

Für Sanierungsarbeiten, welche die verschiedenen Steuerabschreibungen (z.B. Superbonus 110%, energetische Sanierung 65%, Fassadenbonus 60%, Wiedergewinnung 50%) ermöglichen, gibt es eine wichtige Neuerung. Diese betrifft alle Arbeiten die ab dem 27. Mai 2022 begonnen wurden.

Wenn diese Sanierungsarbeiten den Gesamtbetrag von 70.000€ überschreiten, muss in der Rechnung und im Werkvertrag der angewandte Kollektivvertrag angegeben werden, sofern vom Unternehmen jener des Baugewerbes angewandt wird. Unternehmen, die keine Angestellten haben, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Bsp. Einige Unternehmen werden mit den Sanierungsarbeiten für ein Wohnhaus beauftragt. Die Gesamtsumme beträgt 175.000€. In der Rechnung für die Bauarbeiten muss der Kollektivvertrag angegeben werden. In

den anderen Rechnungen (Elektro-, Hydraulikarbeiten usw.) ist nichts anzuführen.

Rechnungen aus dem Ausland – Neu ab 1. Juli

Für Rechnungen aus dem Ausland gilt bekanntlich das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zur Abrechnung der Mehrwertsteuer auf den Kunden übergeht. Daher spricht man auch von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer/Kunde ein Unternehmen oder ein Freiberufler ist.

Dieses Verfahren gibt es bereits seit einigen Jahren. Durch die Einführung der elektronischen Fakturierung wurde die Integration der Rechnungen schrittweise angepasst. Die Rechnungen müssen nun nicht mehr auf dem Papier integriert werden, sondern vom Empfänger elektronisch erstellt und an das SDI versendet werden.

Eingangsrechnungen:

Die Daten der Eingangsrechnungen müssen je nach Art des Geschäftsfalles mit folgenden Dokumententyp an das SDI übermittelt werden:

- TD17: für den Erwerb von Dienstleistungen aus dem Ausland;
- TD18: für den innergemeinschaftlichen (EU) Wareneinkauf;
- TD19: für den Wareneinkauf von einem ausländischen Unternehmen, wobei sich die Güter bereits über einen Fiskalvertreter in Italien befinden oder in Italien produziert wurden.

Die Übermittlung dieser Eingangsrechnungen muss bis spätestens am 15. des Folgemonats erfolgen, in dem die Rechnung erhalten oder der Umsatz getätigt wurde.

Ausgangsrechnungen:

Die Übermittlung von XML-Ausgangsrechnungen an ausländische Kunden, wird ab dem 01.07.2022 ebenso verpflichtend. Es wird eine elektronische Rechnung mit dem ausländischen Empfänger (Empfängercode XXXXXXX) erstellt. Die Übermittlung an das SDI hat innerhalb von 12 Tagen nach dem Datum der Umsatzerbringung zu erfolgen.

Durch diese Neuerungen wird der „Esterometro“ ab 1. Juli 2022 abgeschafft.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329